

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

4. Juli 1947.

Die Beschaffung von Arbeitskräften für die Land- und Forstwirtschaft.69/A.B.
zu 99/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l teilt auf eine in der Sitzung des Nationalrates vom 12. Juni 1947 von den Abg. S c h e i b e n r e i f, R u p p, T a z r e i t e r und Genossen, betreffend Beschaffung von Arbeitskräften für die Land- und Forstwirtschaft, mit:

Die Notlage der Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der Versorgung mit Arbeitskräften hat den Anlass gegeben, umfassende Vorkehrungen zu treffen, damit die Land- und Forstwirtschaft im heurigen Jahre die notwendigen Arbeitskräfte erhält. Die Vorkehrungen mußten im Hinblick auf die bestehenden Schwierigkeiten des Lohntransfers für ausländische Arbeitskräfte in der Hauptsache darauf gerichtet sein, die Arbeitskräfte im Inland aufzubringen. Lediglich hinsichtlich des Rübenbaues und hinsichtlich der Forstwirtschaft wurde die Hereinnahme von je 5.000 Arbeitskräften aus Ungarn, bzw. aus Italien in Aussicht genommen. Die bereits im Mai d.J. bezüglich der Rübenarbeiter in Budapest durchgeführten Verhandlungen, denen auch Vertreter der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen beigezogen waren, haben jedoch zu keinem Erfolg geführt, weil die zur Deckung des Lohntransfers der Rübenarbeiter erforderliche Zuckermenge erst nach Abschluß der Zuckerkampagne verfügbar ist, während ungarischerseits auf einer laufenden Lieferung bestanden wurde. Die Landwirtschaft wird daher im heurigen Jahre allein auf den inländischen Arbeitsmarkt angewiesen sein.

Der Ministerrat hat auf Grund der von Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemachten Vorschläge in seiner Sitzung vom 14. April 1947 dementsprechend umfassende Maßnahmen beschlossen, die zum Ziele haben, die für die Ernteeinbringung notwendigen zusätzlichen Arbeitskräfte und soweit als möglich auch landwirtschaftliche Dauerarbeitskräfte aufzubringen. In einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Maßnahmen:

Zunächst ist vorgesehen, die versetzten Personen, insbesondere die meist aus der Landwirtschaft stammenden Volksdeutschen, soweit als möglich für die Landwirtschaft, sei es vorübergehend für die Erntearbeiten, sei es als ständiges landwirtschaftliches Personal, nutzbar zu machen. Die Arbeitsämter sind angewiesen, jeden etwa noch unbeschäftigten Ausländer, der für landwirtschaftliche Arbeiten geeignet ist, in eine solche Arbeit zu bringen und die aus der Landwirt-

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

4. Juli 1947.

schaft stammenden oder landarbeitskundigen Ausländer, die gegenwärtig eine andere Beschäftigung ausüben, aus dieser Beschäftigung freizumachen und einer landwirtschaftlichen Arbeit zuzuführen. Überdies wird darauf hingewirkt werden, dass die in der Landwirtschaft tätigen Ausländer nicht von allfälligen Repatriierungsmaßnahmen betroffen werden und zumindest bis zur Überwindung der Arbeitsspitzen in der Landwirtschaft verbleiben können. Im Zusammenhang mit dem Einströmen von volksdeutschen Flüchtlingen konnten hier Erfolge erzielt und z.B. der besonders notleidenden Landwirtschaft in Niederösterreich in der jüngsten Zeit 3.000 Arbeitskräfte aus diesem Personenkreis zur Verfügung gestellt werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, dass die sich in Landgemeinden aufhaltenden Personen, soweit sie nicht oder nicht vollbeschäftigt sind und ihnen nach Alter, Familienstand, Gesundheitszustand und ihrem Pflichtenkreis die Aufnahme landwirtschaftlicher Arbeit zugemutet werden kann, im Bedarfsfalle für landwirtschaftliche Arbeiten zur Verfügung stehen. Um die Erfassung und die Heranziehung im Bedarfsfalle, insbesondere zur Bewältigung der Arbeitsspitzen zur Erntezeit, möglichst rasch und den örtlichen Verhältnissen angepasst vornehmen zu können, ist bei den Landgemeinden eine "Ortshilfe" eingerichtet. In Wege dieser Ortshilfe führen die Bürgermeister im Einvernehmen mit paritätischen Ortsausschüssen, die sich aus Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer zusammensetzen, diese Aufgaben durch, wobei sie als Bevollmächtigte des Arbeitsamtes handeln, das erforderlichenfalls die entsprechenden Massnahmen nach dem Arbeitspflichtgesetz trifft, um die Anordnungen der Ortsausschüsse durchzusetzen.

Weitere zusätzliche Arbeitskräfte sollen aus den Städten und Industriegebieten gewonnen werden. Es wird geprüft, wieweit noch unbeschäftigte Personen für Landerbeit tauglich sind, und zutreffendenfalls ihre Mitarbeit in der Landwirtschaft veranlasst. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei den Jugendlichen zugewendet, die eine Lehrstelle anstreben, aber wegen des Mangels an solchen Arbeitsplätzen beschäftigungslos sind und daher vorübergehend Landerbeit leisten können. An die im Gewerbe, Industrie und öffentlichen Dienst tätigen Personen und deren Dienstgeber wird appelliert werden, damit diese Arbeitnehmer, insbesondere soweit sie aus der Landwirtschaft stammen oder über landwirtschaftliche Kenntnis verfügen, womöglich einen Teil ihres Urlaubes für die Mithilfe in der Landwirtschaft verwenden. Die Staatseisenbahnen werden alle in Hinblick auf die bestehenden Verkehrseinschränkungen entbehrlichen Bediensteten für eine Beschäftigung in der Landwirtschaft freigeben.

In Anbetracht der besonderen Notlage in der Landwirtschaft wird in heurigen Jahr auch eine Landwirtschaftshilfe der Hochschul- und Maturanten, vor allem zur Einbringung der Ernte, zur Durchführung kommen, worüber das Bundes-

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

4. Juli 1947.

ministerium für Unterricht die nötigen Verfügungen getroffen hat.

Von der Erwägung ausgehend, dass eine gedeihliche Mitarbeit in der Landwirtschaft nur zu erwarten ist, wenn bei jedem einzelnen Helfer der Wille zur freiwilligen Mitarbeit erweckt wird, werden allen durch die angeführten Maßnahmen zusätzlich für die Landwirtschaft gewonnenen Helfern Lebensmittelprämien gewährt. Voraussetzung für die Gewährung der Prämien ist eine Landarbeit in der Dauer von mindestens 3 Wochen; das Ausmass der Prämie, die vor allem Mehl, bei längerer Beschäftigungsdauer und bei Erntehilfe auch Fett, Fleisch und Kartoffeln umfaßt, richtet sich nach der Dauer der Beschäftigung und ist bei einer Mithilfe zur Ernteeinbringung erhöht; die bezüglichen Verfügungen ergingen seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Volksernährung.

Für eine erfolgreiche Auswirkung der Maßnahmen ist es von größter Bedeutung, dass die gegenwärtig in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte der Landwirtschaft erhalten bleiben. Hierzu war es auch notwendig, die Bestimmungen der Arbeitsplatzwechselverordnung zunächst noch aufrechtzuerhalten, da diese den Arbeitsämtern die Möglichkeit bietet, den Landfluchtbestrebungen entgegenzuwirken. Diese Erwägung war unter anderem auch dafür maßgebend, dass der Termin für das Außerkrafttreten der Arbeitsplatzwechselverordnung erst mit Ende dieses Jahres festgesetzt wurde.

Die Arbeitsämter sind in Zusammenwirken mit den in Betracht kommenden Stellen, die entsprechend angewiesen sind, damit befaßt, die vorstehend dargestellten Maßnahmen durchzuführen. Es besteht mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Übereinstimmung, dass es bei entsprechender Durchführung der Maßnahmen möglich sein wird, die Landwirtschaft in einem solchen Ausmasse mit Arbeitskräften zu versorgen, daß Schäden wegen Fehlens der Arbeitskräfte vermieden werden können.

Die Verhandlungen wegen der Hereinbringung von 5.000 italienischen Forstarbeitern wurden bereits in März d.J. begonnen. Die Verzögerung des Abschlusses ist in besonderen, von österreichischer Seite nicht zu vertretenden Umständen gelegen.

Was die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung des Arbeitspflichtgesetzes in der Land- und Forstwirtschaft anlangt, so unterscheiden sie sich nicht wesentlich von denen in der übrigen Wirtschaft. Die Möglichkeit der Arbeitsverpflichtung darf nicht dazu verleiten, bei der Bereitstellung der Arbeitskräfte ganz allgemein mit Arbeitsverpflichtungen vorzugehen. Ein solches Verfahren wäre,

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

4. Juli 1947.

abgesehen von grundsätzlichen Erwägungen, auch aus praktischen Gründen nicht zu billigen, weil der angestrebte Zweck, nämlich eine nutzbringende Arbeitsleistung zu erzielen, durch eine zwangsweise Heranziehung nicht gefördert wird. Auch die landwirtschaftlichen Arbeitgeber sind dieser Auffassung und legen im allgemeinen auf die Verwendung verpflichteter Arbeitskräfte wenig Wert. Die Arbeitsämter trachten vielmehr, den Arbeitskräftebedarf im Wege der freiwilligen Vermittlung zu decken, wobei in Fällen geringeren Arbeitswillens meist schon der allgemeine Hinweis auf die Möglichkeit einer Arbeitsverpflichtung genügt, die freiwillige Annahme einer Arbeit zu erreichen. Nur wenn alle Bemühungen nicht zum Ziele führen, wird mit Arbeitsverpflichtung vorgegangen. Diese Handhabung der Bestimmungen kommt auch in den zahlenmäßigen Ergebnissen zum Ausdruck. In der Zeit von Mai 1946 bis Mai 1947 wurden 158.864 land- und forstwirtschaftliche Arbeitsplätze besetzt, wobei es nur in 2.139 Fällen oder 1,35 v.H. erforderlich war, die Arbeitspflicht anzuwenden. In dieser mittelbaren Auswirkung ist vor allem der Wert der Arbeitsverpflichtung gelegen, die dadurch zweifellos bei der Abdeckung des Kräftebedarfes für die Ernährungssicherung wertvolle Unterstützung leistet.

-.-.-.-.-